



Kurzinformation

Ausnahmeregelung Art. 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Eine Suche auf der Seite EUR-Lex mit dem Suchbegriff „Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009“ in den Rechtsvorschriften der EU (dazu zählen verbindliche Rechtsinstrumente wie Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse bzw. Entscheidungen, nicht verbindliche Instrumente wie Entschließungen und Stellungnahmen und andere Instrumente wie interne Vorschriften der EU-Institutionen) ergab vier Treffer.

In keinem der vier Dokumente, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, Durchführungsverordnung (EU) 2016/871, Durchführungsverordnung (EU) 2016/872 und Durchführungsverordnung (EU) 2016/1496, wurde die Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 angewandt. In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 werden die notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln festgelegt. In diesem Zusammenhang wird auch die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Erneuerungsverfahren geregelt. Die anderen drei Durchführungsverordnungen regeln die Nichterneuerung der Genehmigung der Wirkstoffe Amitrol, DPX KE 459 (Flupyrsulfuron-methyl) und Isoproturon. In diesem Zusammenhang wird in den Erwägungsgründen der drei Durchführungsverordnungen festgehalten: *„Angesichts der in Erwägungsgrund [...] dargelegten Bedenken kommt die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht zur Anwendung.“*

Soweit ersichtlich ist die Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 somit bisher nicht zur Anwendung gekommen.

– Fachbereich Europa –